

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 221.

Selbständiger Antrag.

Die Regierung wird ersucht, bei allen Schulen anzuordnen, daß der Gebrauch der lateinischen Schrift soweit wie irgend möglich eingeschränkt wird.

Lehmkuhl.

Unterstützt durch: Eichler, Langemeyer, Wichmann, Göhrs, Rohr.

Begründung.

Es ist nicht selten zu beobachten, daß planmäßig die deutsche Schrift zurückgedrängt wird. Da es sich bei der deutschen Schrift um ein hohes Kulturgut handelt, ist es notwendig, darauf zu achten, daß auf diesem Gebiete keine Überfremdung herbeigeführt wird.

Anlage 222.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Lehmkuhl, betreffend Einschränkung der Lateinschrift in den Schulen.

Der Antragsteller wünscht eine Verfügung des Ministeriums an die Schulen, daß der Gebrauch der lateinischen Schrift soweit wie irgend möglich eingeschränkt werde, damit keine Überfremdung auf diesem Gebiete herbeigeführt werde.

Der Antrag wurde mit dem Regierungsvertreter beraten. Der Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

„Das Ministerium der Kirchen und Schulen vertritt den Standpunkt, daß die Pflege der deutschen Schrift in den Schulen ein wesentliches Stück zur Pflege deutscher Art ist und daß daher überall deutsch geschrieben werden soll, wo nicht lateinische Schrift geboten ist. Es ist gern bereit, die Schulen noch besonders darauf hinzuweisen, daß entsprechend verfahren wird.“

Der Regierungsvertreter führte ferner aus, daß im fremdsprachlichen Unterricht nach wie vor die lateinische Schrift verwendet werden und daß auch die Volksschule die Lateinschrift pflegen und festigen müsse. Von einer planmäßigen Zurücksetzung der deutschen Schrift könne keine Rede sein. Doch solle auch kein Zwang zum Duktus ausgeübt werden.

Von einer Seite des Ausschusses wurde dem Antrage eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen, während von anderer Seite des Ausschusses zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Antrag sozusagen offene Türen einrenne und lediglich eine müßige Frage bedeute. Im Sinne des Antrags werde auch heute schon in den Schulen verfahren.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Brendebach, Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-D., Sante, Themann, Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Lehmkuhl durch die Regierungserklärung für erledigt erklären.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Haskamp, Weyand, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des selbständigen Antrages Lehmkuhl mit der Maßgabe, im Sinne der Regierungserklärung zu verfahren.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Jacobs.



Anlage 223.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, umgehend Schritte zu ergreifen, die mit dem

1. Januar d. Js. erfolgte Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge rückgängig zu machen.

Abdicks.

Unterstützt durch: Dr. gr. Beilage, Röder, Gaskamp, Langemeyer, Janßen.

Begründung.

Die mit dem 1. Januar d. Js. vollzogene Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge ist durch nichts begründet. Es ist im Gegenteil ein allgemeiner Preisrückgang fast aller

landwirtschaftlichen Erzeugnisse festzustellen. Diese Erhöhung stellt lediglich eine neue untragbare Belastung der Landwirtschaft dar.

Anlage 224.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Abdicks, betreffend die am 1. Januar 1930 erfolgte Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge in der Sozialversicherung.

In dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Abdicks wird bemerkt, daß die mit dem 1. Januar 1930 vollzogene Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge, soweit diese für die Sozialversicherung in Betracht kommen, durch nichts begründet sei. Es sei im Gegenteil ein allgemeiner Preisrückgang fast aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse festzustellen. Da die erfolgte Erhöhung des Wertes der Naturalbezüge eine neue untragbare Belastung der Landwirtschaft darstellt, wird von dem Abgeordneten Abdicks beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, umgehend Schritte zur Rückgängigmachung der erfolgten Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge in die Wege zu leiten.

Im Ausschuß wurde über die Angelegenheit eingehend verhandelt. Von dem Antragsteller wurde darauf hingewiesen, daß die mit dem 1. Januar 1930 erfolgte Erhöhung des Wertes der Sachbezüge von dem Oberversicherungsamt Oldenburg für den Bezirk des Landesteils Oldenburg auf monatlich 60 M für Männer und 51 M für Frauen und Lehrlinge sich als eine neue Belastung der Wirtschaft auswirke, die weder sachlich begründet, noch tragbar sei. Nach den Bestimmungen des § 160 der Reichsversicherungsordnung sei der Wert der Sachbezüge nach den Ortspreisen zu berechnen. Nach den amtlich ermittelten Indexziffern hätten in den vergangenen Monaten die Preise für Lebensmittel nicht angezogen, sondern zeigten im Gegenteil eine ständige rückläufige Bewegung. Seitens des Vertreters des Staatsministeriums wurde mitgeteilt, daß die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Oberversicherungsamt erfolgt. Eine Beschwerde gegen diese Festsetzung sei nicht möglich. Ein Eingreifen des Ministeriums als Aufsichtsbehörde sei nur dann zulässig, wenn von der unteren Behörde pflichtwidrig gehandelt sei. Es liege in diesem Falle kein Anlaß vor, anzunehmen, daß das Oberversicherungsamt bei der Festsetzung des Wertes der Sachbezüge pflichtwidrig gehandelt habe. Aus diesen Gründen sei das Ministerium auch nicht in der Lage, das Oberversiche-

rungsamt im Sinne des Antrages des Abgeordneten Abdicks anzuweisen. Zu der Frage, ob die vom Oberversicherungsamt festgesetzten Werte als angemessen zu betrachten seien, könne das Ministerium aus den angegebenen Gründen keine Stellung nehmen. Es sei aber festgestellt worden, daß nahezu sämtliche Versicherungsämter des Landesteils Oldenburg sich mit den neuen Sätzen einverstanden erklärt hätten. Ebenfalls hätte die Arbeitsgemeinschaft Oldenburgischer Versicherungsträger, der u. a. Vertreter der Berufsgenossenschaften der Orts-, Land- und Betriebskrankenkassen angehören, ihre Zustimmung zu den neuen Sätzen gegeben.

Im Ausschuß waren die Auffassungen über die Berechtigung der Höhe des Wertes der Sachbezüge geteilt. Ein Teil des Ausschusses stimmt der Auffassung der Regierung zu. Dieser Teil des Ausschusses betont, daß die Höhe der Sachbezüge im Oldenburgischen Lande lange Zeit eine sehr geringe gewesen sei. Deshalb habe sich die jetzt vorgenommene Erhöhung, der die übergroße Mehrzahl der befragten Stellen zugestimmt hätte, nicht vermeiden lassen. Es müsse auch berücksichtigt werden, daß für die Berechnung der Höhe der Sachbezüge nicht nur die Preise der Agrar-Erzeugnisse, sondern auch die Preise für den gesamten Lebensbedarf in Betracht gezogen werden müßten.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschko, Frerichs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Sante, Themann und Wittje, stellt mit Rücksicht auf die Mitteilungen der Regierung den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Abdicks durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Ein Teil dieser Antragsteller, die Abgeordneten Albers, Sante, Themann und Wittje, hält es für notwendig, daß bei den zukünftigen Festsetzungen des Wertes der Sachbezüge nach Möglichkeit auch Rücksicht genommen wird auf die



Höhe der Werte in den benachbarten Bezirken, und daß vor der Festsetzung des Wertes sämtliche Stellen gehört werden, wie das im § 160 der RVD. näher bestimmt ist.

Ein anderer Teil des Ausschusses stimmt mit dem Antragsteller darin überein, daß die Erhöhung des Wertes der Sachbezüge sachlich nicht begründet war. In den benachbarten preussischen Gebietsteilen seien, so betont dieser Teil des Ausschusses, wesentlich geringere Sätze festgesetzt, und zwar monatlich 48 *RM* für Männer und 42 *RM* für Frauen und Lehrlinge. Es sei auch bemerkenswert, daß der Reichsfinanzminister die Höhe der Sachbezüge für den Steuerabzug viel niedriger berechnet, und zwar 25 *RM* für weibliche Hausangestellte und 40 *RM* für männliche Hausangestellte.

Dieser Teil des Ausschusses geht davon aus, daß den obersten Verwaltungsbehörden die Befugnis zusteht, die Wert-

festsetzung der Versicherungsämter zu überwachen, oder diese Zuständigkeit dem Oberversicherungsamt zu übertragen. Deshalb stellt dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Veilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Gaskamp, Hobbie und Wehand, den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, das Oberversicherungsamt zu veranlassen, durch die Versicherungsämter eine nochmalige Prüfung darüber herbeizuführen, ob auf Grund der Ortspreise eine Werterhöhung der Sachbezüge gerechtfertigt war.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 225.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, dem Landtage noch in dieser Tagung

eine Vorlage für Errichtung einer Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgungskasse für die bei dem Oldenburger Staat beschäftigten Arbeiter und Angestellten zu machen.

Krause.

Unterstützt durch: Broschko, Frerichs, Kaper, Fick, Jacobs.

Begründung.

In den Nachweisungen der Regierung über die Erledigung des vom vorigen Landtag der Regierung zur Prüfung überwiesenen Antrages in derselben Sache ist bemerkt, daß die Errichtung aus finanziellen Gründen nicht durchführbar ist.

Der angegebene Grund kann den Staat nicht von der moralischen Pflicht befreien, langjährig bei ihm beschäftigten Arbeitern und Angestellten im Falle des Eintritts von Invalidität oder im Alter die drückendste Not fernzuhalten.

Da eine der Ursachen der Arbeitslosigkeit und der Abfahrtskrise nicht zuletzt eine Käuferkrise ist, ist jede Besser-

stellung dieser Gruppen auch zugleich eine Vergrößerung der Kaufkraft und so volkswirtschaftlich nutzbringend.

Viele Länder — Kreise —, Amtsverbände und Kommunen, die sich in keiner besseren finanziellen Lage wie der Oldenburger Staat befinden, haben diese Kassen errichtet. Selbst Oldenburgische Amtsverbände suchen für ihre Arbeiter und Angestellten den Anschluß an westfälische Ruhelohnkassen. Es wäre auch verfehlt, aus diesem Anlaß von einem Versicherungsstaat zu sprechen, da die Nutznießung nur denen zukommt, die keine Arbeitskraft mehr zu verkaufen haben.

Anlage 226.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Krause, betreffend die Einrichtung einer Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgungskasse für die staatlichen Arbeiter und Angestellten.

In dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Krause wird ein Beschluß beantragt, wonach das Staatsministerium zu ersuchen ist, dem Landtage noch in dieser Tagung eine Vorlage über die Errichtung einer Ruhelohn- und Hinter-

bliebenenversorgungskasse für die beim Oldenburgischen Staat beschäftigten Arbeiter und Angestellten zugehen zu lassen. In der Begründung des Antrages wird u. a. darauf hingewiesen, daß auch die schwierige finanzielle Lage den



Staat nicht von der moralischen Pflicht befreien könne, von den langjährig bei ihm beschäftigten Angestellten und Arbeitern im Falle des Eintritts von Invalidität oder Alter die drückendste Not fernzuhalten.

Über den Antrag wurde im Ausschuß unter Zuziehung der Regierung eingehend verhandelt. Von den Vertretern des Ministeriums wurde u. a. mitgeteilt, daß durch die Errichtung einer Ruhelohnkasse in den einzelnen Landesteilen die nachstehend aufgeführten Kosten entstehen würden:

A. Landesteil Oldenburg:	
a) Beiträge der Verwaltung	
Arbeiter	16 000 RM
Forstarbeiter	9 000 "
Angestellte	58 000 "
b) Verwaltungskosten	1 200 "
	<u>84 200 RM</u>
B. Landesteil Lüneburg:	
a) Beiträge der Verwaltung	
Arbeiter	420 RM
Forstarbeiter	2 100 "
Angestellte	6 800 "
b) Verwaltungskosten	130 "
	<u>9 450 RM</u>
C. Landesteil Birkenfeld:	
a) Beiträge der Verwaltung	
Arbeiter	300 RM
Forstarbeiter	1 500 "
Angestellte	8 400 "
b) Verwaltungskosten	150 "
	<u>10 350 RM</u>

Es sei bei dieser Berechnung davon ausgegangen, daß, wie in den übrigen Ruhelohnkassen die Beitragsleistungen derart zu regeln sei, daß seitens der Verwaltung $\frac{1}{3}$ und seitens der versicherten Arbeiter und Angestellten $\frac{1}{3}$ der Beiträge gezahlt würden. Es sei im Reiche wie auch von verschiedenen Länderregierungen und Stadtverwaltungen die Errichtung von Ruhelohnkassen für Arbeiter und Angestellte bereits erfolgt. In Preußen seien die Forstarbeiter allerdings nicht mit einbegriffen. Soweit festgestellt werden könne, seien von den Amtsverbänden Westerstede, Brake, Jever und Cloppenburg Verhandlungen wegen Anschluß an westfälische Ruhelohnkassen eingeleitet. Ein Abschluß dieser Verhandlungen sei noch nicht zustande gekommen. Im Freistaat Oldenburg seien u. a. in den Städten Oldenburg, Jever, Oberstein und Gutin Ruhelohnkassen für die städtischen Arbeiter eingeführt. Die Stadt Delmenhorst plane ebenfalls die Errichtung einer solchen Kasse, während die Stadt Rühringen Rücklagen für einen Pensionsfonds für ausgediente Arbeiter und Angestellte mache. Bei der Beurteilung dieser Angelegenheit dürfe nicht übersehen werden, daß unter Zugrundelegung der genannten Ziffern für die drei Landesteile

eine jährliche Mehrbelastung von etwas über 100 000 RM eintreten werde.

Auf die vom Ausschuß gestellte Frage, ob es möglich sei, eine Ruhelohnkasse zunächst für die staatlichen Arbeiter einzurichten, erklärte der Regierungsvertreter, daß die durch eine solche Teillösung entstehenden Kosten auf jährlich insgesamt ca. 16 000 RM veranschlagt würden. Das Ministerium stände auf dem Standpunkt, daß der Freistaat Oldenburg sich der Aufgabe, eine Ruhelohnkasse für die in seinem Dienste stehenden Personen zu schaffen, auf die Dauer nicht entziehen könne. Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung müsse aber auch die Frage der Einrichtung einer solchen Kasse nur für die staatlichen Arbeiter einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Es sei auch notwendig, eingehend zu prüfen, ob es zweckmäßiger und für den Staat sparsamer ist, statt des vielfach angeregten Anschlusses an eine auswärtige Ruhelohnkasse eine eigene Kasse für den Freistaat Oldenburg ins Leben zu rufen. Soweit die Angelegenheit bislang übersehen werden könne, sprächen viele Gründe für die Errichtung einer eigenen Kasse, wobei natürlich den Arbeitern die gleichen Leistungen wie seitens der auswärtigen Ruhelohnkassen gewährt werden müßten. Bei der Prüfung der Frage der Errichtung einer Ruhelohnkasse für die staatlichen Arbeiter müsse u. a. auch berücksichtigt werden, daß schon jetzt in dem Voranschlage ein Betrag für ausgediente Arbeiter und Angestellte, deren Witwen usw. vorgesehen sei. Im Falle der Einrichtung einer Ruhelohnkasse würde ein Teil dieser Voranschlagsposition, mutmaßlich ein Betrag von ca. 4000 RM, in Wegfall kommen können.

Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen der Regierung eine nochmalige Prüfung dieser Frage notwendig sei. Es gingen nur die Meinungen darüber auseinander, ob die Regierung ersucht werden soll, nach dem Abschluß der vorzunehmenden Prüfung gegebenenfalls dem Landtage eine Vorlage herzugeben. Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschto, Hobbie, Fredericks, Kaper, Meyer-Oldenburg, Sante und Themann, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Krause der Regierung zur Prüfung mit der Maßgabe überweisen, dem nächstjährigen Landtage von dem Ergebnis dieser Prüfung Mitteilung zu machen und gegebenenfalls eine Vorlage zugehen zu lassen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Dannemann, Dohn, Gaskamp und Weyand, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Krause der Regierung zur Prüfung mit der Maßgabe überweisen, dem nächstjährigen Landtage von dem Ergebnis dieser Prüfung eine Mitteilung zu machen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.



Anlage 227.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit der Reichsregierung zu verhandeln, damit den Arbeitern, die im

Saargebiet ihre Arbeitsstätte haben, die Saargängerunterstützung so lange gewährt wird, bis die Rückgliederung des Saargebiets erfolgt ist.

Rohr.

Unterstützt durch: Wempe, Meyer-Holte, Sante, Dr. Schulte, Eckholt, Brendebach, Göhrs.

Begründung.

Die Frage der Saargängerunterstützung ist in letzter Zeit in den Zeitungen lebhaft dahin debattiert worden, daß diese Unterstützung baldigst abgebaut werden soll. Es liegt

darum ein allgemeines Interesse vor, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden.

Anlage 228.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Rohr, betreffend Saargängerunterstützung.

Die Staatsregierung erklärt, im Sinne des Antragstellers bei der Reichsregierung vorstellig werden zu wollen. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:
Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Rohr.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rohr.

Anlage 229.

Dringlicher selbständiger Antrag.

Die Staatsregierung wird ersucht, sofort bei der Reichsregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß der verbilligte Mais für die Geflügelhalter nicht, wie seitens der Reichsmaisstelle beschlossen, nach der Zahl der genossen-

schaftlich abgelieferten Eier, sondern nach dem Geflügelbestande verteilt wird. Die Verteilung des verbilligten Maises darf nicht nur durch die Genossenschaften erfolgen, sondern es muß auch der freie Handel eingeschaltet werden.

Dr. Schulte, Meyer-Holte.

Unterstützt durch: Rohr, Eckholt, Brendebach, Wempe, Sante.

Begründung.

Durch die seitens der Reichsmaisstelle vorgeschlagene Regelung würde ein großer Teil der Geflügelhalter von dem Bezuge des verbilligten Maises praktisch ausgeschlossen sein. Die Geflügelzüchter, welche bei der Hebung der deutschen Eierproduktion eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, würden

vollständig ausgeschlossen sein; ebenso die große Menge der kleineren Geflügelhalter, für welche aus praktischen Gründen der genossenschaftliche Absatz nicht möglich ist. Viele Geflügelhalter setzen die Eier unmittelbar an den Konsumenten ab.



Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses II zum selbständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Schulte und Meyer-Holte.

Die Antragsteller ersuchen das Staatsministerium, auf die Reichsregierung dahin zu wirken, daß der verbilligte Mais nicht nach genossenschaftlich abgelieferten Eiern, sondern nach der Zahl der gehaltenen Geflügel verteilt werden soll, weil dann alle Geflügelhalter in den Genuß von verbilligtem Mais kommen könnten und der private Handel hiervon nicht ausgeschlossen werden braucht.

An die Regierung wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Beweggründe haben die Reichsmaisstelle zu der bemängelten Beordnung geleitet?
2. Ist bei einer Durchführung im Sinne der Antragsteller noch eine Kontrolle möglich?
3. Scheint es ratsam zu sein, die Geflügelzüchter in den Genuß verbilligten Mais zu lassen?
4. Wie ist die Reichsmaisstelle zusammengesetzt?

Bei der Beratung des Antrages und obiger Fragen im Ausschuß war ein Regierungsvertreter anwesend, welcher zu Frage 4 die Zusammensetzung der Reichsmaisstelle mitteilte, die drei andern Fragen aber nicht ausschlaggebend beantworten konnte, weil Material wegen der kurzen Zeit des Bestehens der Reichsmaisstelle nicht gesammelt werden konnte. Es wurde erwogen, ob es möglich sei, den verbilligten Mais nach andern Gesichtspunkten als den von der Reichsmaisstelle vorgesehenen zu verteilen. Es läßt sich nicht verkennen, daß der jetzigen Beregelung gewisse Mängel anhaften, besonders von der Seite des privaten Handels aus gesehen,

sowie auch deshalb, weil die Durchorganisierung der Eiergenossenschaften noch nicht erfolgt sei. Es wurde noch besonders hervorgehoben, daß bei der Reichsmaisstelle sieben landwirtschaftliche Vertreter mitwirken, und diese wohl keine andere Verteilungsmöglichkeit finden konnten, um den Zweck der Verbilligung des Mais zu erreichen. Auch wurde die Ansicht geäußert, daß die Verbilligung des Mais vielleicht nur deshalb erfolgt sei, um hierdurch einen gewissen Ersatz für den gegenwärtig allzu niedrigen Zinszoll zu gewähren.

Im Ausschuß wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Verteilung des verbilligten Mais im Sinne der Antragsteller, also nach Zahl der gehaltenen Tiere, einen großen Aufsichtsapparat erfordere, und dieser trotz allem eine genügende Kontrolle nicht ausüben könne, dann könnten unreelle Angaben zum unreellen Bezuge verbilligten Mais führen, welchen nach Möglichkeit vorgebaut werden müsse.

Da aber weder die jetzige Beordnung noch eine Beordnung im Sinne der Antragsteller den Ausschuß voll befriedigt, auch ein anderer gangbarer Weg nicht gezeigt werden kann, stellt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. gr. Beilage, welcher sich der Stimme enthält, den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Dr. Schulte — Meyer-Holte der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

I h e m a n n.

Anlage 231.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in kürzester Frist,

spätestens bis Ostern des Jahres 1931, für die evangelische Volksschule in Wechta ausreichende und hygienisch einwandfreie Schulräume geschaffen werden.

F r e r i c h s.

Unterstützt durch: Brodek, Meyer-Oldenburg, Broschko, Schömer, Jffland, Hug, Raper, Krause, Hagstedt, Jacobs, Lahmann, Heitmann, Zimmermann, Fick.

